



Anfrage Fraktion Kasseler Linke vom 29. August 2011
Vorlage Nr. 101.17.173
Anfrage zum Abschluss der rückwirkenden Kosten der Unterkunft

Frage 1

Zur Praxis der Rückerstattungen im Hinblick auf die rechtswidrigen Bescheide vor dem 1. Januar 2011

1.1 Ist die Rücknahme / Korrektur rechtswidriger Bescheide nach § 44 SGB X für die Zeit vor dem 1. Januar 2011 tatsächlich im August 2011 abgeschlossen worden?

Antwort:

Die Anpassung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft vor dem 1. Januar 2011 ist bis auf wenige Einzelfälle abgeschlossen.

1.2 Falls nein, warum nicht und wann wird die Rücknahme / Korrektur dieser Bescheide abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Frage beantwortet sich durch die Antwort auf die Frage 1.1.

1.3 Mit welchen Maßnahmen hat der Magistrat sichergestellt, dass tatsächlich alle betroffenen Personen ggf. korrigierende Bescheide und Zahlungen erhalten haben, auch wenn sie während des Zeitraumes Juli 2009 bis Dezember 2010 nur zeitweise Leistungen erhalten haben. (z.B. LeistungsempfängerInnen, die nicht an den Stichtagen 01.09.2009 und 01.05.2010 im Leistungsbezug waren?)

Antwort:

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG zu § 44 SGB X wurden die Leistungen für die Vergangenheit erbracht.

Frage 2

Zur Praxis der Leistungen seit 1. Januar 2011

2.1 Ist die Anpassung aller laufenden Bescheide auf die Neuregelung gemäß Verfügung vom 30.12.2010 tatsächlich vollständig abgeschlossen?

Antwort:

Die Verfügung vom 30.12.2010 ist umgesetzt, die Anpassung ist abgeschlossen.

2.2 Falls nein, warum nicht und wann wird diese abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Frage beantwortet sich durch die Antwort auf die Frage 2.1.

2.3 Ist sicher gestellt, dass auch in den Fällen, in denen LeistungsempfängerInnen Bescheide für einen Leistungsanspruch im Jahr 2011 mit einem fehlerhaften Bescheid mit Datum aus dem Jahr 2010 unzureichende Leistungen bewilligt bekommen haben, eine Nachzahlung geleistet wurde, auch wenn die LeistungsempfängerInnen keinen Überprüfungsantrag gestellt haben und es von Amts wegen keinen Grund zur Wiederbehandlung (Folgeantrag o.ä.) des Falles gab? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Antwort:

Ja, die Anpassung erfolgte von Amts wegen.

- 2.4** Wie wurden (und werden) die Fälle behandelt, die nach einer erfolgten rückwirkenden Zahlung nach § 44 SGB X mit neuen Nachzahlungsforderungen ihrer Vermieter (z.B. Heizkosten der GWH im Brückenhof) konfrontiert wurden?

Antwort:

Bis zur Höhe der Grenzwerte wurden alle geltend gemachten Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass mit den in der Frage besonders erwähnten Heizkostennachforderungen im Brückenhof die Grenzwerte überschritten wurden. Die öffentliche Diskussion entstand, weil die Mieter diese Kosten bzw. deren Berechnung reklamiert haben.

Frage 3

Zur den Auswirkungen der notwendigen Korrektur der Bescheide

- 3.1** Wie viele Bescheide wurden vom Jobcenter zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Juli 2011 überprüft?
- 3.2** Wie viele dieser Bescheide mussten korrigiert werden?
- 3.3** Wie viel Geld musste aufgrund korrigierter Bescheide nachgezahlt werden?
- 3.4** Wie hoch sind die durch die notwendige Korrektur / Nachbearbeitung rechtswidriger Bescheide entstandenen Personalkosten?

Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.4:

Zu diesen Fragen können keine Aussagen getroffen werden. Eine statistische Erfassung ist nicht erfolgt, da dies einen unangemessen hohen Arbeitsaufwand bedeutet. Einen Anlass zur Erhebung dieser Daten sehen wir daher nicht.

- 3.5** Wer trägt diese zusätzlichen Personalkosten?

Antwort:

Es wurde kein zusätzliches Personal eingesetzt, somit sind auch keine zusätzlichen Personalkosten entstanden.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer